



Amtsblatt

Sondernummer 3 / 27. August 2010

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung</i> <i>Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) f. d. Vorhaben 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt 3 neu München-Ost; Bereich westliches Isarufer bis östl. S-Bahnhof Leuchtenbergring mit Haltepunkt Ostbahnhof (tief)</i>	217
<i>Nichtamtlicher Teil</i> <i>Buchbesprechungen</i>	219

Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **13.10.2010**, schriftlich oder zur Niederschrift bei

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I Stadtentwicklungsplanung Blumenstraße 31
80331 München
Zi. 230 oder Zi. 226

oder bei der

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zi. 4101

erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt 3 neu München-Ost; Bereich westliches Isarufer bis östlich S-Bahnhof Leuchtenbergring mit Haltepunkt Ostbahnhof (tief)

Der Plan vom 18.06.2010 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG - liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b
80331 München
Erdgeschoss Raum 018
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

in der Zeit **vom 30.08.2010 bis 29.09.2010**

während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Es besteht in diesem Verfahren eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die **Anhörung der Öffentlichkeit** zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

München, 20. August 2010

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Theißen, Rolf und Frank Stollhoff: Die neue VOB. Die neue VOF. Schnelleinstieg für den Praktiker. - 1. Aufl. - Heidelberg: Rehm, 2010. XII, 303 S. ISBN 978-3-8073-0184-6; € 29,95.

Die Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bildet gemeinsam mit der neuen VOL und der Vergabeverordnung (VgV) den Schlusspunkt einer umfangreichen Neugestaltung des Vergaberechts. Der Leitfaden informiert die Praktiker zur Anwendung der neuen Vorschriften der VOB und der VOF. Die neuen rechtlichen Grundlagen werden kompakt erläutert. Zudem wird das System der Prüfung und Wertung von Angeboten im Rahmen der Vergaben nach der neuen VOB 2009 aufgezeigt. In Synopsen werden die Neuregelungen der VOB/ A 2009 und der VOF 2009 den Altregelungen gegenübergestellt, damit lassen sich die Änderungen schnell erfassen.

Verfahrenshandbuch Familiensachen. Bearb. von Marc Eckebrecht... - 2., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XLI, 1162 S. ISBN 978-3-406-57720-8; € 128.-

Die große Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens im FamFG führten zu einer kompletten Neubearbeitung des Praktikerhandbuches. Das Werk behandelt systematisch das neue Familienverfahren. Die Reihenfolge der einzelnen Kapitel entspricht der Gliederung des Gesetzes. Die Themenbereiche sind nach einer einheitlichen Struktur aufgebaut, damit können die gesuchten Informationen zu einzelnen Fragestellungen schnell gefunden werden: gerichtliche Zuständigkeit; Verfahrensgrundsätze; Anwaltszwang; Verfahrenskostenhilfe; Gang des Verfahrens; weitere einschlägige Verfahrensarten; Entscheidung; Vorläufiger Rechtsschutz; Rechtsmittel; Verfahrenswert. Zahlreiche Formulierungs- und Tenorierungsvorschläge unterstützen die Praktiker bei der Anwendung des neuen Familienverfahrensrechts.

Verwaltungsverfahrensgesetz. Begründet von Ferdinand O. Kopp. Fortgeführt von Ulrich Ramsauer. - 11., vollständig überarb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXIV, 1684 S. ISBN 978-3-406-59563-9; € 56.-

Der Kommentar erläutert prägnant und verständlich das Verwaltungsverfahrensgesetz. Im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften werden jeweils - soweit zweckmäßig - in einem eigenen Abschnitt allgemeine Rechtsgrundsätze sowie Besonderheiten des Landesrechts behandelt. Die Neuauflage berücksichtigt die Rechtsänderungen durch den Lissabonner Vertrag und die Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie, u.a. Neuerungen zur europäischen Verwaltungs-

zusammenarbeit, die Einführung eines neuen Verfahrensmodells, neue Genehmigungsfiktionen, Änderung von Ausnahmen vom Anwendungsbereich des VwVfG sowie erweiterte behördliche Beratungs- und Aufklärungspflicht. Rechtsprechung und Literatur sind bis Herbst 2009 berücksichtigt.

Verwaltungsrecht in Bayern. Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO). Ergänzende Rechtssammlung mit Kommentar. Begr. von Friedrich Harrer und Dieter Kugele. Bearb. von Klaus Kugele... - 82. Erg.-Liefg. - Stand: April 2010. - Kronach: Carl Link, 2010. - Loseblattaussg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-556-04060-7; Grundwerk € 102.-

Die Sammlung fasst die Gesetze und Rechtsvorschriften zum Verwaltungsrecht in Bayern zusammen. Der erste Band behandelt das Verwaltungsverfahren, die Verwaltungszustellung und Vollstreckung. Der zweite Band informiert über den Verwaltungsprozess. Die Kommentierung, die eingearbeitete Rechtsprechung und die Literaturhinweise unterstützen die Praktiker vor Ort.

Mit der 82. Lieferung wird die Kommentierung des BayVwVfG in erheblichem Umfang erweitert. Enthalten sind Erläuterungen zu dem mit Wirkung vom 1.1.2010 neu eingefügten Abschnitt III des 1. Teil des BayVwVfG (Amtshilfe). Neu aufgenommen wurde das Gesetz über die Zuständigkeiten für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern.

Gerber, Kathrin und Andrea Nasemann: Mietverhältnisse beenden. - 1. Aufl. - Freiburg i. Br.: Haufe, 2010. 312 S. 1 CD-ROM (Haufe Praxisratgeber) ISBN 978-3-448-10139-3; € 29,80.

Der Ratgeber erläutert die rechtlichen Grundlagen rund um die Kündigung. Die Autorinnen informieren wie Vermieter Abmahnungen und Kündigungen richtig formulieren, das Mietverhältnis rechtssicher abwickeln und im Bedarfsfall Schadensersatzforderungen stellen. Auch die Aspekte Räumungsklage und Zwangsvollstreckung werden behandelt.

Die Autorinnen betonen die Wichtigkeit einer sorgfältigen Auswahl der zukünftigen Mieter und Achtsamkeit bei der Gestaltung des Mietvertrages, um im Vorfeld mögliche Schwierigkeiten zu minimieren. Musterbriefe und Musterverträge, die nochmals im Anhang zusammengefasst sind, bieten praktische Hilfestellung. Die beigelegte CD-ROM enthält einen Kündigungsfristenrechner, Musterbriefe zu Abmahnung und Kündigung, Mietverträge sowie die einschlägigen Gesetzestexte. Die Vorlagen können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

Filthaut, Werner: Haftpflichtgesetz. - 8., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXVI, 645 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 39) ISBN 978-3-406-59011-5; € 145.-

Der Standardkommentar befasst sich mit haftungs- und schadensrechtlichen Fragen des Haftpflichtgesetzes. Die Neuauflage wurde völlig überarbeitet. Der Haftpflichtschutz für Eisenbahn-Fahrgäste in Europa wurde durch eine EG-Verordnung erweitert und vereinheitlicht. Durch Gesetz vom

26.5.2009 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Recht angepasst. Außerdem gilt eine Neuregelung für die Elektrizitäts- und Gasversorgung: die Haftung bei Versorgungsstörungen wurde neu gestaltet und die Rechte der Anschlussnutzer gestärkt.

Im Anhang sind einschlägige Rechtstexte aufgenommen.

Bolz, Stephan: VOB/B kompakt. 150 Antworten auf die wichtigsten Fragen zur VOB 2009. Mit 16 Musterschreiben und 3 Tabellen. - 1. Aufl. – Köln: Müller, 2010. 261 S. ISBN 978-3-481-02636-3; € 39.-

Anhand von Fallbeispielen werden praxisorientiert die wichtigsten Fragen rund um die Bauabwicklung nach neuer VOB 2009 und BGB erörtert. Die Ausführungen vom Vertragsabschluss bis zur Abnahme und Gewährleistung geben Hilfestellung bei strittigen Punkten vor Ort auf der Baustelle.

Im Anhang sind Musterbriefe für Auftraggeber wie Auftragnehmer, VOB/B 2009 und einschlägige Auszüge aus dem BGB aufgenommen.

Reinhardt, Michael: Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze. Kommentar. - 10., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXVI, 1304 S. ISBN 978-3-406-60588-8; € 139.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant und anwenderfreundlich das Gesetz. Der Band berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG und der Instanzgerichte. Die europarechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsrechts werden vertieft dargestellt.

Die Neuauflage steht im Zeichen der Neuregelung des Wasserrechts. Zum 1. März 2010 trat das neue Wasserhaushaltsgesetz in Kraft. Als Folge der Föderalismusreform 2006 steht dem

Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu. Anders als das frühere Rahmengesetz enthält die Novelle direkt anwendbare, einheitliche Vollregelungen für alle 16 Bundesländer. Auch die Paragraphenfolge des Wasserhaushaltsgesetzes wurde dabei komplett geändert. Zahlreiche Regelungen der bisherigen Landeswassergesetze wurden in das Wasserhaushaltsgesetz überführt. Die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung wurden neu geordnet.

Der „Czychowski/Reinhardt“ erläutert auch bereits eingehend die neuen Vorschriften. Rechtsprechung und Literatur sind bis Dezember 2009 berücksichtigt.

Emmerich, Volker und Mathias Habersack: Aktien- und GmbH-Konzernrecht. - 6., überarb. Aufl. - München: Beck, 2010. XVII, 936 S. ISBN 978-3-406-59905-7; € 132.-

Das Werk enthält eine Kommentierung der aktienrechtlichen Vorschriften über verbundene Unternehmen. Im Einzelnen handelt es sich um Definitionsnormen in den §§ 15 - 19 AktG, die Vorschriften der §§ 20 - 22 AktG über Mitteilungspflichten und diejenigen der §§ 291 - 328 AktG über Unternehmensverträge, einfache Abhängigkeiten, Eingliederung und wechselseitige Beteiligungen.

Die Neuauflage berücksichtigt die Reform des GmbH-Rechts, das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG), das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) mit den Änderungen zum Freigabeverfahren sowie das FGG-Reformgesetz mit der Umstellung des Verfahrensrechts.

Das Werk bietet eine vertiefte und erweiterte Kommentierung des Spruchverfahrensgesetzes. Die Autoren erläutern die konzernrechtsrelevanten Teile des Wertpapiererwerbs- und Gesellschaftsrechts (WpÜG).

In die Neuauflage wurden zahlreiche neue Entscheidungen eingearbeitet, insbesondere zum Recht des faktischen Aktienkonzerns, zum Vertragskonzern, zum Squeeze Out sowie zur Existenzvernichtungshaftung.